

# **Gemeinde Dägerlen**

## **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung)**

Januar 2005

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
<b>II. BENUTZUNGSGEBÜHR</b>	<b>4</b>
Art. 4 Gebührenpflicht	4
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	4
Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen	4
Art. 7 Zuschläge	5
Art. 8 Reduktion	5
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung	5
<b>III. ANSCHLUSSGEBÜHR</b>	<b>5</b>
Art. 11 Gebührenpflicht	6
Art. 12 Bemessung	6
Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall	7
<b>IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 14 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 16 Schuldner	7
<b>V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN</b>	<b>7</b>
Art. 17 Rechnungstellung	7
Art. 18 Fälligkeit	8
Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	8
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 20 Rekursrecht	8
Art. 21 Inkrafttreten	8

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Dägerlen erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

### **Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen**

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

<sup>2</sup> Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60 a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

<sup>3</sup> Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

### **Art. 3 Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte und Rückstellungen) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbei-

träge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

<sup>4</sup> Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, werden dieser auf Grund eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet.

## II. BENUTZUNGSGEBÜHR

### Art. 4 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr (*der Mengenpreis*) wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

### Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten gewichteten Fläche in Quadratmetern

u n d

- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle (ausgenommen Regenwassernutzung).

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

### Art. 6 Gewichtung der Grundstückflächen

<sup>1</sup> In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Parzellen in der Bauzone

Gewicht 1

Landw. Liegenschaften ausserhalb der Bauzone nach geschätzter Fläche im Verhältnis zum dazugehörigen Haus	Gewicht 1
Zone für öffentliche Bauten (OE)	Gewicht 1
Strassen	Gewicht 3

<sup>2</sup> Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

<sup>3</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

### **Art. 7 Zuschläge**

Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

### **Art. 8 Reduktion**

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden. Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht abgeleiteten Wassers nachzuweisen. Als Nachweis dient eine auf eigene Kosten, in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr. Der Nachweis muss jährlich erfolgen oder mindestens periodisch überprüft werden.

### **Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

### **Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

### III. ANSCHLUSSGEBÜHR

#### Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

#### Art. 12 Bemessung

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser wird in Prozenten des vollen Gebäudeversicherungswertes der angeschlossenen Gebäude (Vorkriegsbauwert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag) berechnet.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe) setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag.

<sup>3</sup> Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

<sup>4</sup> Eine Gebührennachzahlung hat zu erfolgen:

- a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Vorkriegsbauwert) zur Folge haben;
- b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirken

Nachzuzahlen ist die Differenz zwischen der ermittelten Anschlussgebühr vor und nach Eintritt einer der genannten Voraussetzungen.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, bzw. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als 100 Fr., bezogen auf den Basisversicherungswert, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

<sup>5</sup> Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

<sup>6</sup> Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 12 eine sinngemässe Anwendung.

### **Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

## **IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

### **Art. 16 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### **Art. 17 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **Art. 18 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

### **Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 20 Rekursrecht**

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

- a) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV) bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- b) bei der zuständigen Baurekurskommission des Kantons angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Gebührenverordnung vom 7. Dezember 1979 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Beschlossen durch:

Gemeinderat Dägerlen am 23. Februar 2005

Gemeindeversammlung Dägerlen am